

Förderverein Krankenhaus Waldkirch e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Krankenhaus Waldkirch e.V.“ und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 79183 Waldkirch.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- d) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Entstandene Auslagen können den Mitgliedern erstattet werden. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss über Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten erfüllt:

- a) Der Verein unterstützt das Krankenhaus Waldkirch (BDH-Klinik Waldkirch gGmbH) ideell, materiell und personell in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- b) Der Verein beschafft Mittel und gibt sie an die BDH-Klinik Waldkirch gGmbH weiter im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
- c) Der Verein fördert das bürgerschaftliche Engagement zugunsten des Erhalts und der Sicherung des Waldkircher Krankenhauses.
- d) Der Verein kann Anregungen zum Gesundheitsbereich aus der Bevölkerung aufgreifen, unterstützt Organisation und Ausführung von Projekten und informiert die Öffentlichkeit.
- e) Der Verein unterstützt die Umsetzung des Leitbildes der BDH-Klinik (gGmbH).

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder:
 - 2a) Die ordentlichen Mitglieder sind für die ideelle, rechtliche und wirtschaftliche Sicherung und für die innere Aufbauarbeit des Vereins verantwortlich. Sie zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag; über Höhe und Form der Beitragszahlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - 2b) Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige Beiträge, deren Höhe sie selbst festlegen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss schriftlich oder per Email vorgelegt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens 4 Wochen zum Jahresende schriftlich oder per Email vorliegen.
- 5) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied den Interessen und den Zwecken des Vereins schadet.

§ 4 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- und der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenprüfungsberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung der Beitragsordnung
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - sonstige ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten
 - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Nichtaufnahme eines Mitgliedes und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.
- 3) Weitere Mitgliederversammlungen müssen von einem der Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies beantragen oder wenn der Vorstand dies beschließt.
- 4) Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Email durch den Vorstand.

- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Gleichheit der Stimmen ist ein Antrag abgelehnt.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das einer der Vorsitzenden gegenzeichnet.
- 8) Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 9) Ein Mitglied, das in der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, kann gewählt werden, wenn seine Zustimmung zur Kandidatur dem Vorstand schriftlich vorliegt.

§ 6 Vorstand

- 1) Zusammensetzung des Vorstands:
 - 2 gleichberechtigte Vorsitzende, die den Verein im Sinne von § 26 BGB vertreten; jede/jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
 - KassiererIn oder Kassierer
 - Schriftführerin oder Schriftführer
 - und bis zu 10 Beisitzer / innen
- 2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Mitglieder des Vorstandes können auch en bloc gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Sollte das Amt eines Vorstandsmitgliedes enden, hat der Vorstand das Recht, ein anderes Mitglied mit einfacher Mehrheit zu kooptieren; es muss sich in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einer Neuwahl stellen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
- 2) Der Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per Email.
- 3) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er entscheidet über Projekte im Rahmen des Haushaltsplans.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Kassenführung

- 1) Der Kassierer/Die Kassiererin erledigt die Kassengeschäfte im Rahmen der von Mitgliederversammlung bzw. Vorstand gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- 2) Die beiden Kassenprüfer/innen prüfen nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenführung und fertigen hierüber einen Bericht. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 9 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 5. März 2020 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.

Waldkirch, den 5. März 2020

Unterzeichnet von: siehe Seite 5